

Allgemeine Informationen zu dem Altersversorgungssystem Tarif V der MER-Pensionskasse VVaG gemäß § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Pensionskasse

Die Pensionskasse führt den Namen MER-Pensionskasse VVaG (MER) und hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist ein in Deutschland zugelassenes, rechtlich selbstständiges Lebensversicherungsunternehmen in der Rechtsform eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit (VVaG), welches den versicherten Personen einen eigenen Rechtsanspruch auf Leistungen gegenüber der MER einräumt.

Anschrift

MER-Pensionskasse VVaG
Brooktorkai 20
20457 Hamburg

Weitere Kontaktmöglichkeiten

+49 (0) 40 28 01 45 - 312
service@hapev.de
mer-pk.de

Aufsichtsbehörde

Als regulierte Pensionskasse im Sinne des § 233 VAG unterliegt die MER der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mit Sitz in Bonn.

Anschrift BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bezeichnung des Altersversorgungssystems

Innerhalb der MER gibt es verschiedene Mitgliedergruppen, die im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes ein Altersversorgungssystem darstellen.

Das in diesem Dokument dargestellte Altersversorgungssystem beinhaltet die **Tarife V und V/2015 der MER-Pensionskasse VVaG**.



Sie erreichen uns
montags bis freitags unter
040 28 01 45-312.



Nutzen Sie das Kontakt-
formular auf **mer-pk.de**
für Ihre E-Mail an uns.

Informationen
nächste Seite



Tarif V der MER-Pensionskasse VVaG

gemäß § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Leistungselemente, Leistungsform, Wahlmöglichkeiten

Ihre betriebliche Altersvorsorge im Tarif V der MER Pensionskasse VVaG umfasst Leistungen bei Erreichen der Altersgrenze. Ihre Leistung für das Alter wird als monatliche, lebenslange Rente gewährt.

Die Altersrente können Sie mit Vorlage Ihres Rentenbescheids aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen – spätestens ab Alter 67.



Garantieelemente

Aufgrund der Umsetzung des Beschlusses des Familiengerichts haben Sie einen garantierten Rentenanspruch zum 65. Lebensjahr (Erteilung der Auskunft zum Versorgungsausgleich vor dem 31. Dezember 2014) bzw. zum 67. Lebensjahr (Erteilung der Auskunft zum Versorgungsausgleich ab dem 1. Januar 2015).

Sofern Sie die Altersrente zu einem anderen Zeitpunkt in Anspruch nehmen, wird das für Sie gebildete Vorsorgekapital wertgleich in eine entsprechende Rentenleistung umgerechnet.

Über diese Garantierente hinaus sind weitere Rentenbausteine aus der Verzinsung Ihres Vorsorgekontos zu erwarten. Diese Rentenbausteine aus der Verzinsung sind jedoch nicht garantiert. Wenn Ihnen diese zusätzlichen Rentenbausteine aus der Verzinsung Ihres Vorsorgekontos zugeteilt worden sind, werden sie ebenfalls Teil Ihrer Garantierente.

Informationen
nächste Seite



Tarif V der MER-Pensionskasse VVaG

gemäß § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Vertragsbedingungen

Die Tarifbestimmungen sowie Rechte und Pflichten der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger ergeben sich aus der Satzung und den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des jeweiligen Tarifs.

Bei Aufnahme in die MER werden dem Mitglied die Satzung und die für den abgeschlossenen Tarif maßgeblichen AVB ausgehändigt. Die Satzung sowie die AVB sind zudem online über die Webangebote der MER verfügbar.

Die Versicherungsverhältnisse sowie Mitgliedsverhältnisse unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Informationen über die Struktur des Anlagenportfolios

Die Vermögensanlage der MER zielt darauf ab, die übergeordneten, im Versicherungsaufsichtsrecht formulierten Anlagegrundsätze der Sicherheit, Rentabilität, Liquidität sowie Mischung und Streuung und damit die Pensionsverpflichtungen mit größtmöglicher Sicherheit dauerhaft zu erfüllen. Die MER bestimmt und überprüft regelmäßig eine hierfür geeignete Kapitalanlagestruktur. Der Kapitalanlageprozess der MER in Verbindung mit den internen Anlagerichtlinien übersetzt diese Anlagegrundsätze in konkrete Anforderungen und Auswahlkriterien an einzelne Anlageklassen und Vermögensgegenstände.

Ethische, soziale und ökologische Belange spielen bei der Auswahl von Kapitalanlagen derzeit keine besondere Rolle, werden jedoch im Rahmen des Risikomanagements angemessen berücksichtigt.

Mit dem Altersversorgungssystem verbundene Risiken sowie deren Art und Aufteilung

Im Altersversorgungssystem garantiert die Pensionskasse bestimmte Leistungen, die nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik kalkuliert sind und insbesondere auf kalkulatorischen Annahmen zur biometrischen Entwicklung, zur garantierten Verzinsung und zu den Verwaltungskosten beruhen.

Entsprechend sind mit dem Altersversorgungssystem primär versicherungstechnische Risiken verbunden: die biometrischen Risiken der Langlebigkeit, der Erwerbsminderung, des Todes mit rentenberechtigten Hinterbliebenen sowie auch das Risiko, die garantierte Verzinsung nicht zu erwirtschaften, und ebenfalls das Risiko, dass die tatsächlichen Kosten die kalkulierten Verwaltungskosten übersteigen. Diese Risiken trägt die Pensionskasse. Sie erbringt den Versorgungsanwärtern und Versorgungsempfängern die garantierten Leistungen auch für den Fall ungünstiger Entwicklungen der oben genannten Risiken.

Das gilt auch für einen eventuellen Erhöhungsbedarf in der Deckungsrückstellung, der sich zum Beispiel aufgrund einer künftig steigenden Lebenserwartung, einer künftig eintretenden niedrigeren Verzinsung oder nicht ausreichend kalkulierter Kosten ergeben kann. Sollte der gesamte Finanzierungsbedarf die verfügbaren Mittel übersteigen, kommt die Anwendung der Sanierungsklausel in Betracht (siehe „Minderung von Versorgungsansprüchen“).

Informationen
nächste Seite



Tarif V der MER-Pensionskasse VVaG

gemäß § 234I Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)

Finanzielle Risiken ergeben sich im Rahmen der Kapitalanlage der Pensionskasse zum Beispiel durch Verluste aus Kapitalanlagen, Kapitalerträge unterhalb der garantierten oder durch einen Bedarf zur Erhöhung der Rückstellungen aufgrund einer weiter gestiegenen Lebenserwartung. Diese finanziellen Risiken sind insofern bereits Teil des versicherungstechnischen Risikos.

Darüber hinaus besteht ein allgemeines Risiko der Veränderung in den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Tätigkeit der Pensionskasse sowie der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Förderung in der betrieblichen Altersversorgung über Pensionskassen. Auf solche Entwicklungen reagiert die Pensionskasse mit entsprechenden Anpassungen, damit das Altersversorgungssystem auch unter geänderten Rahmenbedingungen weiterhin den Erwartungen der Versorgungsanwärter und Versorgungsempfänger entspricht.

Minderung von Versorgungsansprüchen

Die MER ist eine regulierte Pensionskasse und verfügt daher von Gesetzes wegen über eine in der Satzung verankerte sogenannte Sanierungsklausel. Um das Fortbestehen und die grundsätzliche Funktionsfähigkeit der MER zu gewährleisten, können die Versorgungsanswartschaften und Leistungen unter bestimmten Voraussetzungen gekürzt werden, falls das Vermögen der Pensionskasse nicht mehr ausreichen sollte, um die Leistungen in der vertraglich vereinbarten Höhe erbringen zu können. Erforderlich für eine Leistungskürzung sind die Zustimmung der BaFin und der Beschluss der Vertreterversammlung.

Soweit eine Anwartschaft oder Rente als betriebliche Altersversorgung gilt, trifft den Arbeitgeber bzw. den ehemaligen Arbeitgeber eine sogenannte gesetzliche Ausfallhaftung nach Maßgabe der Bestimmungen des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), wenn die MER ihre Leistungen kürzt, d.h. der Arbeitgeber bzw. der ehemalige Arbeitgeber hat gegenüber dem Mitglied für die von der MER durchgeführte Leistungskürzung einzustehen. Für den Fall der Insolvenz des Arbeitgebers erbringt der Pensions-Sicherungs-Verein die Einstandspflicht bezogen auf den zum Zeitpunkt der Insolvenz bestehenden Anspruch. Die zusätzliche Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein gilt für Insolvenzen ab 2022.

Für Anwartschaften oder Renten, die privat, also ohne Beteiligung eines Arbeitgebers finanziert wurden (z.B. im Fall der Fortführung des Versorgungsverhältnisses nach dem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis), besteht kein der Einstandspflicht vergleichbarer Schutzmechanismus und keine zusätzliche Absicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein.